



Zweibrücken, den 23. Oktober 2023

## Umfrage des BMJ zu Fremdkapital

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund des in der BRAO verankerten Fremdbesitzverbotes (§§ 59i BRAO) ist es in Deutschland aktuell nicht möglich, dass sich nicht-anwaltliche Kapitalgeber an Anwaltskanzleien beteiligen. Zweck des Fremdbesitzverbotes ist es, die Unabhängigkeit anwaltlicher Beratung - u.a. vor Einflussnahme von außen, beispielweise durch nicht dem anwaltlichen Berufsrecht verpflichtete Kapitalgeber - gesetzlich zu sichern.

Gleichwohl wird derzeit die Frage diskutiert, ob das Fremdbesitzverbot ggf. gelockert werden könnte.

Diese Thematik ist auch Gegenstand eines aktuellen Verfahrens vor dem EuGH. Hierüber hatten wir Sie im Kammerreport 2/2023 auf S. 21 informiert.

[https://rak-zw.de/wp-content/uploads/KAMMERREPORT\\_Nr\\_2\\_2023.pdf](https://rak-zw.de/wp-content/uploads/KAMMERREPORT_Nr_2_2023.pdf)

Dort findet sich auch der Link zur Stellungnahme der BRAK in diesem Verfahren.

[https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-41.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-41.pdf)

Auch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) befasst sich derzeit mit dem Fremdbesitzverbot. Bevor zu klären ist, ob und wie eine solche Lockerung im Einklang mit den berufsrechtlichen Pflichten der Anwaltschaft denkbar wäre, möchte das BMJ eruieren, wie die Anwaltschaft als Rechtsanwender mögliche Konflikte mit der Unabhängigkeit einstuft und ob es überhaupt Bedarf für Fremdkapital in Kanzleien gäbe.

Teile der Anwaltschaft halten das Fremdbesitzverbot mit Blick auf die Zunahme an Legal-Tech-Unternehmen für nicht mehr zeitgemäß. Andererseits gibt es zahlreiche Anwältinnen und Anwälte, die die anwaltliche Unabhängigkeit in Gefahr sehen, da nichtanwaltliche Kapitalgeber, die ausschließlich wirtschaftliche und auf Rentabilität ausgerichtete Zwecke verfolgen, nicht entscheiden sollen, ob und wie ein Mandat geführt wird. Diese Kolleginnen und Kollegen fürchten eine Kommerzialisierung des Mandats einschließlich Einflussnahme der Kapitalgeber auf die Auswahl von Mandaten. Sie verweisen auch auf die Unzufriedenheit der Ärzteschaft mit dem Aufkommen der kapitalgelenkten MVzs.



Bislang fehlen Erkenntnisse dazu, wie stark welche dieser unterschiedlichen Sichtweisen in der deutschen Anwaltschaft vertreten werden. Aus diesem Grund hat das BMJ einen Fragenkatalog erstellt, um die unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der deutschen Anwaltschaft zu ermitteln. Im Hinblick auf ähnlich gestaltete Berufsordnungen und bestehende Berufsausübungsgesellschaften hat das BMJ nicht nur die Rechtsanwaltschaft, sondern auch Patentanwältinnen und Patentanwälte in das Thema einbezogen.

Da die Antworten auf diese Fragen auch für die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) sowie die 28 Rechtsanwaltskammern von großem Interesse sind, hat sich die BRAK bereit erklärt, den Fragebogen des BMJ technisch zu begleiten und das Online-Umfragetool der BRAK für die Übermittlung der Fragen des BMJ zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden nicht nur dem BMJ, sondern auch der BRAK und den Rechtsanwaltskammern vorgelegt.

Damit Ihre Interessen auf Landes- und Bundesebene bestmöglich unterstützt werden können, **bitten wir Sie daher herzlich, sich an der nachfolgenden Umfrage zu beteiligen**, die nur wenige Minuten in Anspruch nimmt. Die Teilnahme ist bis zum 26.11.2023 möglich.

Die Online-Umfrage rufen Sie auf unter dem Link:

<https://easy-feedback.de/Umfrage-BMJ/1729600/8jEP2X>

Dazu noch eine technische Anmerkung: Aufgrund einer Vorgabe des BMJ ist zur Verhinderung von Mehrfachteilnahme und zur Ausgrenzung von Bots eine IP-Sperre gestattet. Dies bedeutet, dass die Teilnahme mehrerer Personen innerhalb eines Netzwerks Schwierigkeiten bereiten kann, d.h.: Befinden Sie sich bei Teilnahme im Kanzleinetzwerk, wird Ihnen möglicherweise angezeigt, dass Sie an der Umfrage bereits teilgenommen haben, weil vor Ihnen bereits ein Kollege oder eine Kollegin teilgenommen haben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall über ein Mobilgerät teil, wenn es nicht mit dem Büronetzwerk verbunden ist.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

JR Dr. Seither  
Präsident



**Impressum:**

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihren Präsidenten  
Adresse: Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken  
Telefon: 06332/8003-0, Telefax: 06332/800319  
E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de), Internet: [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de)

**Redaktion:**

Rechtsanwältin Dunja Jahnke, Geschäftsführerin